



Pressemitteilung

17. Mai 2011

Bürgerinitiative „Aufsteigen mit Fürsty“, Fliegerclub München und Privatkläger reichen Popularklage gemäß Art.98 Satz 4 der Bayerischen Verfassung ein..

Die Diskussion um die Nachnutzung des Flugplatzgeländes Fürstenfeldbruck zieht sich seit 1992 mit der Erteilung der Betriebsgenehmigung des Verkehrsflughafens München II und dem Vergleich vor dem Bundesverwaltungsgericht hin. Damals hatte der Freistaat sich verpflichtet, einen „...angemessenen Ersatzflugplatz für die Allgemeine Luftfahrt im Raum München (Planungsregion 14)...“ zu schaffen. Der Freistaat ließ zu diesem Zweck eigens eine Betreibergesellschaft gründen mit dem Auftrag, diesen Ersatzflugplatz in Fürstenfeldbruck zu schaffen und zu betreiben. Er

10 unterstützte dies Ziel über 10 Jahre lang, um es dann, als angeblich durch den plötzlichen Bedarf der BMW Group an einem aufwendigen Fahrtrainings- und PR-Zentrum eine „hochwertigere“ Nutzung erkennbar war, durch eine rechtlich fragwürdige rückwirkende Fortschreibung des Landesentwicklungs-Programms (LEP) von 2006 völlig aufzugeben. Die Rechtmäßigkeit dieses Verfahren wird

15 heute vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof weiter verhandelt und verwaltungsrechtlich bewertet.

65 Anschläge je Zeile. Veröffentlichung honorarfrei. Bitte senden Sie ein Beleg-Exemplar an **BI Aufsteigen mit Fürsty**, Postfach .1131, 82256 Fürstenfeldbruck
Fax: 01805 7447438016 / E-Mail: mail@aufsteigen-mit-fuersty.de

**BI Aufsteigen
mit Fürsty e.V.**

82256 Fürstenfeldbruck
Tel. +49(172) 650 6972
Fax 01805 7447438016

www.aufsteigen-mit-fuersty.de



Mit der Popularklage soll darüber hinaus festgestellt werden, ob eine Rechtsnorm des bayerischen Landesrechts, hier die LEP-Fortschreibung von 2010, die Grundrechte gemäß der Bayerischen Verfassung einschränkt. Die Kläger sehen dies unter anderem hinsichtlich des Rechtsstaatsgebots (Artikel 3) und des Willkürverbots (Artikel 118) gegeben. Sie belegen, dass die Rechtsänderung durch nachweislich falsche Tatsachenbehauptungen begründet und das Anhörungsrecht der Betroffenen nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Eine ausreichende Abwägung der möglichen Varianten hat nicht stattgefunden. Die geplante Ansiedlung eines BMW-Fahrtrainingszentrums genau an dieser Stelle diene offensichtlich dazu, den Flugbetrieb, wie im Sommer 2006 beantragt, unmöglich zu machen. Die Gründe, die gegen den Flugbetrieb angeführt werden, nämlich Belastung der Bevölkerung und Verbrauch an Siedlungs-, Gewerbe- und Erholungsflächen, gelten für das Fahrtrainingszentrum genauso, rechtfertigen also keinen Ausschluss allein des Flugbetriebs gleich über das Landesplanungsrecht.

Ziel der Klage ist, durch eine einstweilige Verfügung die LEP-Fortschreibung von 2010 für unwirksam erklären zu lassen.

35 -----

Weiterführende Links:

- zur Popularklage: <http://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/>
- zur BI „Aufsteigen mit Fürsty“: <http://www.aufsteigen-mit-fuersty.de/>

40

65 Anschläge je Zeile. Veröffentlichung honorarfrei. Bitte senden Sie ein Beleg-Exemplar an **BI Aufsteigen mit Fürsty**, Postfach .1131, 82256 Fürstenfeldbruck
Fax: 01805 7447438016 / E-Mail: mail@aufsteigen-mit-fuersty.de

X:\BIAMP\AKTIONEN\PRESSEMITTEILUNGEN\20110517C FM BIAMP.ATP | 16.05.11 | *) 14 ct/Min. Festnetz DFAG, mobil ggf. abweichend

**BI Aufsteigen
mit Fürsty e.V.**

82256 Fürstenfeldbruck
Tel. +49(172) 650 6972
Fax 01805 7447438016

www.aufsteigen-mit-fuersty.de